


## Vorbemerkung

Zur Unterstützung unserer redaktionellen Arbeit nutzen wir punktuell moderne KI-Werkzeuge – beispielsweise für Rechercheerleichterungen oder die Textaufbereitung. Die inhaltliche Auswahl, Bewertung und Formulierung erfolgen jedoch ausschließlich durch unser Team.

Dabei gehen wir mit großer Sorgfalt vor. Dennoch übernimmt die Risolve GmbH keine Haftung für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolve GmbH geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolve Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

## Teil 1 - In aller Kürze


 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.


### Baurecht

 Änderung: [BayBO Bay](#) »Bayerische Bauordnung«  
vom 23.4.2026

In diversen Artikeln wird die »Erprobung oder Herstellung von Verteidigungsgütern oder verteidigungsrelevanten Technologien der Luft und Raumfahrt« aufgenommen.

### Emissionen/Immissionen

 Änderung: [32. BImSchV](#) »Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung«  
vom 11.5.2026

 Produktrecht - nur zur Hintergrundinformation:  
Die Begriffsbestimmungen wurden erweitert um die Begriffe »krisenrelevante Waren« und »Notfallmodus für den Binnenmarkt«.

Neu eingefügt wurden in diesem Zusammenhang die Paragraphen

- § 6a Anwendung der Notfallverfahren
- § 6b Priorisierung der Konformitätsbewertung von als krisenrelevante Waren eingestuften Geräten und Maschinen
- § 6c Ausnahme von den Konformitätsbewertungsverfahren, bei denen die Einschaltung einer benannten Stelle vorgeschrieben ist
- § 6d Priorisierung der Marktüberwachungstätigkeiten und gegenseitige Unterstützung der Behörden



Änderung: [ChemOzonSchichtV](#) »Chemikalien-Ozon-schichtverordnung«  
vom 21.4.2026

Es handelt sich hierbei formal um eine Änderung. Faktisch wurden aber alle Paragraphen neu gefasst. Die einzige Betriebspflicht ist die Folgende\*:

\* Die Anzeigepflicht in § 1 bezieht sich auf kritische Verwendungszwecke im militärischen Umfeld, in Luftfahrzeugen und in landgestützten Befehls- und Kommunikationsanlagen mit wesentlicher Bedeutung für die nationale Sicherheit, die für unsere Kunden nicht relevant ist.

*§ 3 Verhinderung des Austritts in die Atmosphäre  
Wer Einrichtungen oder Erzeugnisse, die ozonabbauende Stoffe als Kältemittel, Treibmittel in Schaumstoffen oder Löschmittel enthalten, betreibt, wartet, außer Betrieb nimmt oder entsorgt, hat ein Austreten dieser Stoffe nach dem Stand der Technik zu verhindern. Sofern das Austreten [...] nicht verhindert werden kann, ist es auf das dem Stand der Technik entsprechende Maß zu reduzieren. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die bestimmungsgemäße Verwendung von Löschmitteln.*



Regelungen zu Dichtheitsprüfungen sind in der Verordnung nicht mehr enthalten. Hier greift die EU-Ozon-Verordnung direkt.

Indirekt relevant ist noch der § 4:

*§ 4 Persönliche Voraussetzungen für bestimmte Tätigkeiten  
Die Rückgewinnung von ozonabbauenden Stoffen [...], die Dichtheitskontrollen [...] und die Reparaturen von festgestellten Undichtigkeiten [...] dürfen nur von natürlichen Personen durchgeführt werden, die*

- 1. eine Sachkunde für die jeweilige Tätigkeit [...] vorweisen können,*
- 2. über die für die jeweilige Tätigkeit erforderliche technische Ausstattung verfügen und*
- 3. zuverlässig sind.*



Sie, als Betreiber, haben also die Pflicht, nur solche natürlichen Personen diese Arbeiten durchführen zu lassen. Details zur Sachkunde regelt ebenfalls die EU-Ozon-Verordnung direkt.

## Energie



Änderung: [Richtlinie \(EU\) 2024/1275](#) »Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden«  
vom 16.12.2025, veröffentlicht am 4.5.2026

Die Änderung erfolgte mit der delegierten [Verordnung 2026/52](#). Sie betrifft die Neufassung des Anhangs III zur Berechnung des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials neuer Gebäude gemäß Artikel 7 Absatz 2.



Änderung:  
[EnergieStG](#) »Energiesteuergesetz«  
[EnergieStV](#) »Energiesteuer-Durchführungsverordnung«  
vom 24.4.2026

Die Änderung betrifft die temporäre Absenkung der Energiesteuer für Kraftstoffe.

## Gefahrstoffe



Änderung: [BioStoffV](#) »Biostoffverordnung«  
vom 11.5.2026

Redaktionelle Änderungen.



Änderung: [ChemVerbotsV](#) »Chemikalienverbotsverordnung«  
vom 21.4.2026

Im § 4 zu nationalen Ausnahmen von Beschränkungen nach Anhang XVII Eintrag 6 der REACH-Verordnung wurde die Ausnahme chrysotilhaltiger Diaphragmen einschließlich der zu ihrer Herstellung benötigten chrysotilhaltigen Rohstoffe zum Zweck einer nach § 17 Absatz 1 der Gefahrstoffverordnung zulässigen Verwendung in bestehenden Anlagen zur Chloralkalielektrolyse gelöscht.



Neufassung: [TRGS 521](#) »Tätigkeiten mit alter Mineralwolle«  
vom 2.3.2026, veröffentlicht am 4.5.2026

Mit der Neufassung geht auch eine Änderung des Titels einher. Wesentliche inhaltliche Änderungen betreffen u.a.:

- Der Begriff Sanierungsarbeiten wird gestrichen und »Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (ASI)-Arbeiten« durch »Tätigkeiten« mit alter Mineralwolle ersetzt (daher auch die Änderung des Titels).
- Anpassung der Begriffe und Verweise an aktuell gültige Gefahrstoffverordnung und CLP-Verordnung.
- Konkretisierung technischer Anforderungen an Industriestaubsauger, Bau-Entstauber und Luftreiniger sowie an die Luftrückführung in den Abschnitten 4.1 (Absatz 3, 6 und 7) und 4.2 (Absatz 2 und 4).
- Aufnahme von Beschäftigten in das betrieblichen Expositionsverzeichnis nach § 10a der GefStoffV bei Tätigkeiten (ab) der Expositions-kategorie 2.



Die Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.



Neufassung: [TRGS 561](#) »Tätigkeit mit krebserzeugenden Metallen und ihren Verbindungen«  
vom 10.3.2026, veröffentlicht am 4.5.2026

Die TRGS 561 wurde redaktionell und inhaltlich überarbeitet; wesentliche Punkte der Überarbeitung betreffen:

- die Übernahme der aktualisierten Begründung der ERB bzw. AGW für die Stoffe Cadmium und Cobalt
- die Anpassung an den aktuellen Stand des Vorschriften- und Regelwerks, insbesondere der geänderten Gefahrstoffverordnung


- der Entfall der Verwendung des Begriffs »Beurteilungsmaßstab« für den Grenzwert für die Chrom (VI)-Verbindungen
- die Harmonisierung des Regelwerkes. So wird die Konkretisierung zur Räumlichen Abgrenzung / Trennung / Abtrennung aus der TRGS 528 übernommen.

 Die Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.

## Sicherheit

 Änderung: PSA-DG »PSA-Durchführungsgesetz«  
vom 12.5.2026

 Änderung: SGB 07 »Gesetzliche Unfallversicherung«  
vom 16.4.2026 und vom 12.5.2026

 Produktrecht - nur zur Hintergrundinformation:  
Der § 1 zur Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen wurde neu gefasst. Neu eingefügt wurde der § 6 über Notfallverfahren.

Die Änderung vom 12.5.2026 betrifft die bereits breit diskutierte Maßnahme zum Bürokratieabbau im Hinblick auf die Anzahl der geforderten Sicherheitsbeauftragten.

Der dafür relevante § 22 lautet nun wie folgt:

*»(1) In Unternehmen mit regelmäßig 50 oder mehr Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen. [...] In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 und weniger als 50 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates einen Sicherheitsbeauftragten zu bestellen, wenn unter Zugrundelegung der Beurteilung der Arbeitsbedingungen [...] eine besondere Gefährdung für Leben und Gesundheit besteht. In Unternehmen mit regelmäßig weniger als 250 Beschäftigten und keiner besonderen Gefährdung für Leben und Gesundheit erfüllt der Unternehmer die Voraussetzungen nach Satz 1, wenn er einen Sicherheitsbeauftragten bestellt. Der Unfallversicherungsträger kann anordnen, dass Sicherheitsbeauftragte zu bestellen sind, wenn eine besondere Gefährdung für Leben und Gesundheit besteht.*

*(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.*

*(3) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen ab der Bestellung bis zum Widerruf der Bestellung wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.«*



Änderung: [ArbMedVV](#) »Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge«

vom 11.5.2026

Im Anhang 1 Teil 1 (Umgang mit Gefahrstoffen) werden die Einträge zu Blei folgendermaßen gefasst:

- Pflichtvorsorge - Absatz 1 Nr.2 h »Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Blei und anorganischen Bleiverbindungen bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 15 Mikrogramm pro Kubikmeter«
- Angebotsvorsorge - Absatz 2 Nr.2 der Eintrag i: »Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Blei und anorganischen Bleiverbindungen bei Einhaltung einer Luftkonzentration von 15 Mikrogramm pro Kubikmeter, insbesondere für weibliche Beschäftigte im gebärfähigen Alter, für die der Arbeitgeber keine Pflichtvorsorge nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h zu veranlassen hat.«



Früher war der Grenzwert mit 0,075 Mikrogramm pro Kubikmeter angegeben. Die Bemerkung im Hinblick auf die weiblichen Beschäftigten gab es zuvor nicht.




Neufassung: [DGUV Regel 109-003](#) »Tätigkeiten mit Kühlschmierstoffen«

vom April 2026

Das sind die Änderungen zur letzten Ausgabe März 2011:

- Anpassungen an das aktuelle Europäische und nationale Regelwerk insbesondere an die CLP- und die REACH-Verordnung, die Gefahrstoffverordnung und die TRGS 400, 401 und 402.
- Der Abschnitt Begriffsbestimmungen wurde deutlich erweitert und modernisiert.
- Die beschriebenen Schutzmaßnahmen wurden der STOP-Hierarchie zugeordnet.
- Der Abschnitt zur Gefährdungsbeurteilung wurde modernisiert die Abschnitte »Ersatzverfahren«, »Inhalative Gefährdungen«, »Brand- und Explosionsschutz« und »Hautgefährdungen« wurden neu gestaltet.
- Die Basismaßnahmen zur Emissionsminderung wurden aus einem Anhang in den Hauptteil überführt
- Zwei der technisch basierten Expositionsbegrenzungswerte (EW) wurden auf Grundlage von Auswertungen von Messdaten aktualisiert und abgesenkt (von 10 auf 8 mg/m<sup>3</sup>) jeweils für wassergemischte und nichtwassermischbare Kühlschmierstoffe mit einem Siedepunkt von < 100 °C.
- Die Anhänge (Mustervorlagen, Betriebsanweisungen etc.) wurden überarbeitet und aktualisiert.

 Grund genug also, sich mit den Inhalten neu auseinanderzusetzen und die Gefährdungsbeurteilung sowie die getroffenen Schutzmaßnahmen auf den Prüfstand zu stellen.

Wichtig:

Auch, wenn Sie nur in kleinen Mengen mit Kühlschmierstoffen umgehen, sollten Sie sich mit der Thematik auseinandersetzen, da die Anforderungen einzelner Abschnitte auch Anwendung auf Minimalmengenschmierung (MMS) und Mindermengenschmierung (MKS) finden.


 Die Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.

## Umwelt allgemein

 Neufassung: DIN EN ISO 14001 »Umweltmanagementsysteme - Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung« vom Juni 2026

Die Norm kann bei DIN Media bestellt werden.

## Sonstiges

 Änderung: [BGB](#) »Bürgerliches Gesetzbuch« vom 12.5.2026

## Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

★ Neufassung: TRGS 521 »Tätigkeiten mit alter Mineralwolle«, vom 2.3.2026, veröffentlicht am 4.5.2026

### 1 Anwendungsbereich

(1) Die TRGS 521 gilt zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen bei Tätigkeiten mit alter Mineralwolle, bei denen als krebserzeugend eingestufte Faserstäube [...] freigesetzt werden.

(2) Diese TRGS beschreibt Schutzmaßnahmen, die bei Tätigkeiten mit alter Mineralwolle ergriffen werden müssen. Sie gibt dem Arbeitgeber eine Hilfestellung bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen. [...]

(6) Wegen des Verwendungsverbotes [...] sind Tätigkeiten mit alten Mineralwolle-Dämmstoffen nur noch im Zuge von Abbruch-, Demontage- und Instandhaltungsarbeiten zulässig.

(7) Auch bei Einhaltung der [...] Faserstaubkonzentration am Arbeitsplatz [von 50.000 Fasern/m<sup>3</sup>] kann nach derzeitigem Stand der Wissenschaft ein Krebsrisiko nicht ausgeschlossen werden. Weitergehende Maßnahmen zur Minimierung der Faserstaubkonzentration sind daher anzustreben.

### 3 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

#### 3.1 Allgemeines

(1) Vor Aufnahme der Tätigkeiten ist vom Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung [...] durchzuführen.

(2) Der Arbeitgeber hat zunächst festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten durchführen, bei denen als krebserzeugend eingestufte Faserstäube freigesetzt werden können.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei diesen Produkten um Erzeugnisse handelt, die beim Inverkehrbringen nicht kennzeichnungspflichtig waren.

(3) Der Arbeitgeber hat sich die für die Gefährdungsbeurteilung notwendigen Informationen beim Inverkehrbringer oder aus anderen zugänglichen Quellen (z.B. Dokumentation des Veranlassers (d. h. Bauherr/Auftraggeber), Bewertung eingebauter Mineralwollen durch die Gütegemeinschaft Mineralwolle 3 zu beschaffen.

(4) Derjenige, der Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen veranlasst (Veranlasser), hat nach § 5a GefStoffV vor Beginn der Tätigkeiten dem ausführenden Unternehmen alle ihm vorliegenden Informationen zur Bau- oder Nutzungsgeschichte über vorhandene oder vermutete Gefahrstoffe schriftlich oder elektronisch zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Veranlasser hat sich zur Informationsbeschaffung in zumutbarem Aufwand der ihm zugänglichen Unterlagen zu bedienen. Gefahrstoffe im Sinne

! Nebenstehend finden Sie die Betreiberpflichten. Übernehmen Sie diese in Ihr Rechtsverzeichnis.

! Wichtig:  
Anders als die Vorversion enthalten die Betreiberpflichten auch Anforderungen an denjenigen, der solche Arbeiten *beauftragt*.

Beachten Sie, dass die TRGS auch materielle Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb enthält, die umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung und/der Betriebsanweisungen sein müssen und deshalb hier nicht dargestellt sind. Berücksichtigen Sie bitte auch diese.

von Absatz 4 sind Faserstäube aus alter Mineralwolle, die durch die Tätigkeiten freigesetzt werden und zu einer besonderen Gesundheitsgefährdung aufgrund der krebserzeugenden Wirkung führen können.

(6) Damit festgestellt werden kann, ob alte Mineralwolle vorliegt, hat der Veranlasser vor Beginn der Tätigkeiten an Objekten mit Baujahr zwischen 1996 und 2000 das Datum des Baubeginns des Objekts oder das Baujahr des Objekts, sofern das genaue Datum des Baubeginns nicht bekannt ist, an das ausführende Unternehmen schriftlich oder elektronisch zu übermitteln. Bei Objekten mit Baujahr vor 1996 oder nach 2000 reicht die Angabe des Baujahrs aus. [...]

(11) Die Gefährdungsbeurteilung ist tätigkeitsbezogen von einer fachkundigen Person durchzuführen. [...]

(14) Der Arbeitgeber hat die in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Schutzmaßnahmen regelmäßig auf ihre Wirksamkeit zu beurteilen.

(15) Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten zu dokumentieren. Für die in den Tabellen 1a und 1b [hier nicht dargestellt] aufgeführten Tätigkeiten ist keine detaillierte Dokumentation erforderlich.

(16) Der Arbeitgeber hat für Tätigkeiten mit alter Mineralwolle unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung eine arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogene Betriebsanweisung zu erstellen.

## 3.2 Konzept der Expositionskategorien

(1) Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere geeignete Ermittlungsmethoden die bei Tätigkeiten mit alter Mineralwolle auftretenden Faserstaubkonzentrationen zu ermitteln. [...]

(3) Eine messtechnische Ermittlung der Faserstaubkonzentration ist nicht erforderlich, wenn

1. nur die in den Tabellen 1a und 1b aufgeführten Tätigkeiten durchgeführt werden,
2. alle für die jeweilige Expositionskategorie entsprechenden Maßnahmen angewandt werden sowie
3. die Wirksamkeit der Maßnahmen regelmäßig nach TRGS 500 Abschnitt 11 überprüft wird.

(4) Die Prüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen kann erfolgen durch:

1. wiederkehrende Prüfungen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Funktion technischer Einrichtungen wie z.B. Absaugungen oder Kontrolle und regelmäßiger Filterwechsel,
2. Kontrolle, ob die technischen Anlagen, Maschinen, Arbeitsmittel und bestimmungsgemäß verwendet, gereinigt und gewartet werden,

3. Durchführen von Sicht- und Funktionskontrollen, z.B. Überprüfen der Funktion einer Absaugung nach dem Einschalten,
4. Überprüfung der persönlichen Schutzausrüstung auf offensichtliche Mängel vor dem Gebrauch. [...]

(6) Sind zur Ermittlung der Expositionshöhe (Faserstaubkonzentration) Messungen erforderlich, dürfen dafür nur Messstellen beauftragt werden, die über die notwendige Fachkunde verfügen. [...]

### 3.4 Wirksamkeitsprüfung

(1) Bei Umsetzung der den Expositionskategorien zugeordneten Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung erfüllt sind.

(2) Wird von diesen Regelungen abgewichen, so sind zumindest gleichwertige Schutzmaßnahmen zu treffen. Die Abweichung ist in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung zu begründen. [...]

(3) Als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind auch Methoden zur Überprüfung der Wirksamkeit der bestehenden und der zu treffenden Schutzmaßnahmen festzulegen. So soll sichergestellt werden, dass die Schutzmaßnahmen über den Zeitraum der Tätigkeiten die Exposition um das für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten erforderliche Maß verringern.

(4) Technische Schutzmaßnahmen [...] müssen regelmäßig auf ihre ausreichende Funktion und Wirksamkeit überprüft werden. Dieses muss für technische Einrichtungen [...] zum Schutz vor einatembaren Stäuben mindestens jährlich erfolgen. Der Arbeitgeber kann innerhalb dieses vorgegebenen Rahmens die Fristen selbst festlegen. Hierbei sind die Angaben der Hersteller und sonstige rechtliche Vorgaben zu beachten. Das Ergebnis der Prüfung ist aufzuzeichnen und zu dokumentieren.

## 4 Schutzmaßnahmen

In Abhängigkeit der den Tätigkeiten zugeordneten Expositionskategorien, sind die in den folgenden Abschnitten genannten Maßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen bauen aufeinander auf, d. h., bei Tätigkeiten, die der Expositionskategorie 3 zugeordnet sind, sind auch die Maßnahmen der Expositionskategorien 1 und 2 umzusetzen. Eine Zusammenfassung der Maßnahmen ist in Tabelle 2 [hier nicht dargestellt] zu finden.

### 4.1 Maßnahmen für Expositionskategorie 1

(1) Die Grundschutzmaßnahmen[...] sind bei Tätigkeiten der Expositionskategorie 1 grundsätzlich zu treffen. Durch die Umsetzung dieser allgemein geltenden Mindeststandards wird auch ein Schutz vor mechanischer Reizung von Augen, Haut und Schleimhäute durch dicke Fasern gewährleistet.

- (2) Tätigkeiten mit alter Mineralwolle sind in das Gefahrstoffverzeichnis des Betriebes aufzunehmen. [...]
- (3) Das Arbeitsverfahren ist nach dem Stand der Technik so auszuwählen, dass möglichst wenig Faserstaub freigesetzt wird [...]
- (4) Ausgebautes Material darf nicht geworfen werden.
- (5) Das Aufwirbeln von Staub ist zu vermeiden. Der Arbeitsplatz muss regelmäßig gereinigt werden. [...]
- (11) Die Beschäftigten sollten bei den Tätigkeiten locker sitzende Arbeitskleidung und Schutzhandschuhe aus Leder oder nitrilbeschichtete Baumwollhandschuhe tragen. Bei empfindlicher Haut sollten nach der Arbeit Hautpflegemittel benutzt werden.
- (12) Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisung über die Gefahren, Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen bei den Tätigkeiten zu unterweisen. Die Unterweisung ist vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogen durchzuführen. Inhalt, Zeitpunkt und Teilnehmer der Unterweisung sind vom Arbeitgeber zu dokumentieren.

## **4.2 Maßnahmen für Expositions-kategorie 2**

- (1) Es sind alle Maßnahmen der Expositions-kategorie 1 durchzuführen. Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen erforderlich. [...]
- (4) [...] Die lufttechnischen Anlagen und insbesondere die Abscheideanlagen sind regelmäßig instand zu halten. Dies setzt die
1. tägliche Inspektion,
  2. monatliche Wartung und
  3. Prüfung auf Funktionsfähigkeit
- und bei Bedarf die Instandsetzung voraus. Über die Instandhaltungsarbeiten sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Der Arbeitgeber hat bei Tätigkeiten mit Expositionsspitzen den Beschäftigten geeigneten Atemschutz und Schutzbrillen zur Verfügung zu stellen. Die Beschäftigten müssen während der Dauer der erhöhten Exposition Atemschutz tragen [...]
- (7) Zu den Arbeitsbereichen dürfen nur fachkundige oder entsprechend tätigkeitsbezogen unterwiesene Personen Zugang haben. Durch organisatorische Schutzmaßnahmen ist die Anzahl der exponierten Personen auf ein Minimum zu reduzieren. Die Arbeitsbereiche müssen [...] gekennzeichnet werden.
- (8) Die Ausbreitung von Stäuben auf andere Arbeitsbereiche ist so weit wie möglich zu verhindern.

(11) Die Beschäftigten sind in das betriebliche Expositionsverzeichnis [...] aufzunehmen. In dem Verzeichnis sind die Tätigkeit sowie die Höhe und die Dauer der Exposition der Beschäftigten anzugeben.

#### 4.3 Maßnahmen für Expositions-kategorie 3

(1) Es sind alle Maßnahmen der Expositions-kategorien 1 und 2 durchzuführen. Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen [...] erforderlich.

(2) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung zu stellen. [...]

(5) Die zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung ist von den Beschäftigten zu benutzen. [...]

#### 5 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Arbeitsmedizinische Vorsorge richtet sich nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) und den dazu veröffentlichten Arbeitsmedizinischen Regeln (AMR). [...]

 Neufassung: [TRGS 561](#) »Tätigkeit mit krebserzeugenden Metallen und ihren Verbindungen«, vom 10.3.2026, veröffentlicht am 4.5.2026

##### 1 Anwendungsbereich

(1) Diese TRGS gilt für Tätigkeiten, bei denen durch eine Exposition gegenüber krebserzeugenden Metallen und ihren anorganischen Verbindungen der Kategorie 1A oder 1B ein hohes Risiko [...] auftreten kann. Dies gilt für Gefahrstoffe mit einer Exposition oberhalb der Toleranzkonzentration. [...]

(2) Diese TRGS gilt auch für Tätigkeiten mit Exposition gegenüber krebserzeugenden Metallen und ihren anorganischen Verbindungen der Kategorie 1A oder 1B mit Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) und für die risikobasiert abgeleitete Konzentration von 1 µg/m<sup>3</sup> für Chrom(VI)-Verbindungen.

(3) [...] diese TRGS [beschreibt] besondere Schutzmaßnahmen zur Minimierung der Exposition der Beschäftigten nach dem Stand der Technik. Diese TRGS konkretisiert damit auch die Anforderungen der TRGS 910.

(4) Diese TRGS betrifft insbesondere folgende Branchen und Bereiche:

1. Nichteisenmetall-Metallerzeugung,
2. Hartmetallproduktion,
3. Roheisen- und Stahlerzeugung,
4. Galvanik und Beschichtung mit Chromaten,
5. Batterieherstellung,



Nebenstehend finden Sie die Betreiberpflichten. Übernehmen Sie diese in Ihr Rechtsverzeichnis.



Beachten Sie, dass die TRGS auch materielle Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb enthält, die umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung und/der Betriebsanweisungen sein müssen und deshalb hier nicht dargestellt sind. Berücksichtigen Sie bitte auch diese.

6. Recycling,
7. Herstellung und Verwendung von Katalysatoren und Pigmenten.

(5) In der Praxis wird es vergleichbare Tätigkeiten mit Expositionen gegenüber krebserzeugenden Metallen und ihren anorganischen Verbindungen geben, die sich nicht einer der genannten Branchen zuordnen lassen. Für diese Bereiche gilt diese TRGS gleichermaßen.

(6) Unbeschadet der Festlegungen in dieser TRGS sind die REACH-Verordnung [...] und § 16 Absatz 2 GefStoffV (Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen) zu beachten. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Tätigkeiten im Sinne dieser TRGS von Zulassungspflichten oder Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen betroffen sind.

(7) Diese TRGS gilt nicht für Tätigkeiten der schweißtechnischen Praxis wie Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren an metallischen Werkstoffen, bei denen gas- und partikelförmige Gefahrstoffe entstehen können. Hierfür gilt die TRGS 528 »Schweißtechnische Arbeiten«. Sofern in der vorliegenden TRGS Hinweise auf eine Exposition gegenüber krebserzeugenden Metallen beim Schweißen gegeben werden, ist entsprechend die TRGS 528 maßgeblich.

(8) Diese TRGS gilt nicht für Labortätigkeiten mit laborüblichen Mengen unter Einhaltung der Anforderungen der TRGS 526 »Laboratorien«. Hierfür gilt die TRGS 526.

### **3 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise zu Gefährdungen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Metallen**

(1) Der Arbeitgeber hat [...] eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und zu dokumentieren. Dabei sind die in den [verschiedenen] TRGS [...] beschriebenen Vorgehensweisen zu berücksichtigen. Dazu hat er vor Beginn der Tätigkeiten festzustellen, ob krebserzeugende Metalle oder metallische Verbindungen entstehen oder freigesetzt werden können. [...] Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit erst aufnehmen lassen, nachdem die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden.

(2) Dabei ist zu prüfen und zu dokumentieren, ob auf krebserzeugende Metalle verzichtet oder ob durch Änderung des Arbeitsverfahrens oder der Arbeitsmittel eine Freisetzung vermindert werden kann. Bei geeigneten Alternativen sind diese anzuwenden [Substitution]. [...]

(5) Bei Nichteinhaltung des AGW sowie im Bereich mittleren und hohen Risikos ist ein Maßnahmenplan zu erstellen. Darin ist darzulegen, wie das Ziel erreicht werden kann, den AGW einzuhalten oder in den Bereich niedrigen Risikos zu gelangen. Dabei sind die in dieser TRGS beschriebenen Maßnahmen umzusetzen.

(6) In einigen Bereichen wird es nach derzeitigem Kenntnisstand auch bei Umsetzung der in dieser TRGS beschriebenen, anlagen- und verfahrensbezogenen Maßnahmen nicht möglich sein, den AGW, die Toleranzkonzentration oder den Beurteilungsmaßstab zu unterschreiten. In diesen Fällen müssen die Beschäftigten durch eine geeignete Maßnahmenkombination aus technischen, organisatorischen und zuletzt auch persönlichen Schutzmaßnahmen ausreichend geschützt werden. [...]

(13) Die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt soll an der Gefährdungsbeurteilung beteiligt werden, damit die krebserzeugenden und sonstigen chronisch-schädigenden Wirkungen der Metalle sowie Belastungen durch das Tragen von persönlichen Schutzausrüstungen ausreichend berücksichtigt werden. [...]

(16) Der Arbeitgeber hat bei der Gefährdungsbeurteilung die Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge einschließlich Biomonitoring sowie allgemein zugängliche, veröffentlichte Informationen hierzu zu berücksichtigen.

(17) Der Arbeitgeber hat [...] Fremdfirmen über Gefährdungen von Beschäftigten und spezifische Verhaltensregeln zu informieren, wenn eine Exposition gegenüber krebserzeugenden Metallen nicht sicher auszuschließen ist. Dies ist insbesondere bei folgenden Tätigkeiten der Fall:

1. Instandhaltung,
2. Reinigung von Maschinen und Anlagen
3. Gebäudereinigung,
4. Straßenreinigung,
5. Transport und Waschen verschmutzter Arbeitskleidung,
6. Reinigung von Atemschutzgeräten und weiterer persönlicher Schutzausrüstung.

## **4 Allgemeine Schutzmaßnahmen**

### **4.1 Branchenübergreifende Schutzmaßnahmen**

(1) Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit einer Substitution durch Stoffe oder Gemische mit geringerer Gesundheitsgefährdung zu prüfen und vorrangig durchzuführen [...]. Insbesondere hat er auch zu prüfen, ob pulverförmige Materialien durch weniger staubende ersetzt werden können. [...]

(2) Kann der Arbeitgeber eine Gefährdung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Stoffen nicht ausschließen, so hat er unabhängig von der tatsächlichen Expositionshöhe und dem damit korrespondierenden Risikobereich diese auf ein Minimum zu reduzieren. Dabei haben technische Maßnahmen Vorrang vor organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen oder arbeitsmedizinischer Überwachung [...].

(3) Wenn es bei Betriebsstörungen zur Freisetzung von krebserzeugenden Stoffen kommen kann, sind alle Maßnahmen wie bei einer hohen Exposition zu treffen. Insbesondere ist geeigneter Atemschutz (z.B. Atemschutzgeräte) in ausreichender Anzahl und ggf. Schutzhandschuhe vorzuhalten.

(4) Folgende Schutzmaßnahmen sind generell bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Stoffen zu berücksichtigen [...]

- 2a. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass Tätigkeiten mit krebserzeugenden Metallen nur von fachkundigen oder entsprechend tätigkeitsbezogenen unterwiesenen Personen [...] ausgeführt werden. Belastete Arbeitsbereiche sind abzugrenzen und dürfen nur Beschäftigten zugänglich sein, die dort Tätigkeiten durchführen.
- 2b. Liegt bei krebserzeugenden Metallen oder Metallverbindungen zugleich eine Einstufung als akut toxisch Kategorie 1, 2 oder 3 vor so sind diese Gefahrstoffe unter Verschluss oder in vergleichbarer Weise so aufzubewahren oder zu lagern, dass nur zuverlässige Personen Zugang haben, die fachkundig oder entsprechend tätigkeitsbezogen unterwiesen sind. [...]
- 2e. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass den Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeit eine schriftliche Betriebsanweisung zugänglich gemacht wird. Die Betriebsanweisung ist auf Basis der Gefährdungsbeurteilung bei wesentlichen Veränderungen zu aktualisieren.
- 2f. Im Rahmen der Unterweisung hat der Arbeitgeber die Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeit über die Expositionshöhe und den zugeordneten Risikobereich zu unterrichten. Die Unterweisung erfolgt auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und anhand der Betriebsanweisung. Dies schließt eine allgemeine, arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung unter Beteiligung der Betriebsärztin oder des Betriebsarztes ein. [...]
- 2g. Als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind Warn- und Sicherheitszeichen einschließlich [...] Verbotsschilder [...] anzubringen [...].
- 2h. Nach unvorhergesehener, erhöhter Exposition sind die Beschäftigten und ggf. der Betriebsrat zu informieren.
- 2i. Verunreinigte Arbeitsbereiche sind regelmäßig fachgerecht zu reinigen.
- 3a. [...] individuelle Vorgaben für die persönliche Schutzausrüstungen und die persönliche Hygiene (persönliche Hygienepläne) sind festzulegen. Die Beschäftigten sind über die Auswirkungen des persönlichen Verhaltens auf die Wirksamkeit der Hygienemaßnahmen zu unterweisen. Der Arbeitgeber hat ausreichend Zeit für Hygiene-Maßnahmen zur Verfügung zu stellen und auf deren Umsetzung zu achten [...].
- 4a. Die geeigneten persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) sind [...] durch den Arbeitgeber auszuwählen, bereitzustellen und deren Pflege und Wartung sicherzustellen [...]. Die Trageverpflichtung sowie die Aufbewahrung und Nutzung der PSA für die Beschäftigten ist in der Betriebsanweisung zu regeln.

Technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen sind regelmäßig auf ihre Funktion und Wirksamkeit zu überprüfen.

(5) Folgende zusätzliche Schutzmaßnahmen sind bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Metallen im Bereich mittleren Risikos zu berücksichtigen: [...]

- 2a. Wenn bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B trotz Ausschöpfung der technischen Schutzmaßnahmen Tätigkeiten im Bereich oberhalb der Akzeptanzkonzentration ausgeübt werden, hat der Arbeitgeber [...] unverzüglich einen Maßnahmenplan zu erstellen.

In den folgenden Absätzen (4) bis (6) finden sich noch eine Vielzahl anderer Schutzmaßnahmen mit materiellen Anforderungen oder konkreten Anleitungen zum Betrieb. Diese wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen.

Der Maßnahmenplan ist zusammen mit der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung aufzubewahren.

- 2b. Der Arbeitgeber hat [ein Expositionsverzeichnis zu führen]. [...]
- 2c. Der Arbeitgeber kann seiner Aufbewahrungs- und Aushändigungspflicht nachkommen, indem er die erforderlichen Daten an den für die Beschäftigten zuständigen Unfallversicherungsträger oder einen Verband der Unfallversicherungsträger übermittelt. Hierzu kann der Arbeitgeber die Zentrale Expositionsdatenbank (ZED) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) nutzen.
- 3b. Der Arbeitgeber hat geeignete Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und zu reinigen. [...]
- 4a. Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten Atemschutz zur Verfügung zu stellen. Bei Tätigkeiten mit Expositionsspitzen muss Atemschutz getragen werden. [...]

(6) Werden Tätigkeiten mit krebserzeugenden Metallen im Bereich hohen Risikos durchgeführt oder wird der Arbeitsplatzgrenzwert oder die Konzentration von  $1 \mu\text{g}/\text{m}^3$  für Chrom(VI)-Verbindungen überschritten, so sind - aufbauend auf den Maßnahmen gemäß Absatz 5 für Tätigkeiten im mittleren Risikobereich - zusätzlich folgende Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen: [...]

- 2a. Bei Tätigkeiten, bei denen n[...] eine wesentlichen Erhöhung der Exposition der Beschäftigten durch krebserzeugende Metalle zu erwarten ist und bei denen jede Möglichkeit weiterer technischer Schutzmaßnahmen zur Begrenzung dieser Exposition bereits ausgeschöpft wurde, hat der Arbeitgeber nach Beratung mit den Beschäftigten oder mit ihrer Vertretung Maßnahmen zu ergreifen, um die Anzahl der exponierten Beschäftigten auf ein Mindestmaß zu begrenzen und die Dauer der Exposition so weit wie möglich zu verkürzen, um den Schutz der Beschäftigten während dieser Tätigkeiten zu gewährleisten.
- 2b. [...] der Arbeitgeber [hat] Tätigkeiten mit krebserzeugenden Metallen, bei denen der Arbeitsplatzgrenzwert nicht eingehalten wird oder im Bereich hohen Risikos der zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit mitzuteilen. Der Mitteilung ist ein Maßnahmenplan [...] unter Angabe der ermittelten Exposition schriftlich oder elektronisch beizufügen. [...] der Arbeitgeber [hat] in diesen Fällen außerdem sicherzustellen, dass die Tätigkeiten gemäß den Vorgaben dieser TRGS ausgeübt werden.
- 2c. Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten wie im Fall einer Exposition im Bereich mittlerer Risiken in das [Expositionsverzeichnis] aufzunehmen.
- 3b. Grundsätzlich ist im Bereich hohen Risikos Schutzkleidung einzusetzen. Diese ist vom Arbeitgeber zu stellen und zu reinigen.
- 4a. Von den Beschäftigten ist Atemschutz [...] zu tragen. Bei Tätigkeiten, bei denen belastender Atemschutz dauerhaft getragen werden muss, ist [...] eine zeitlich befristete Ausnahme bei der zuständigen Behörde zu beantragen. [...]

Die Nr. 4.2 bis 5.9 enthalten weitere mögliche Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik, zum Teil stoffbezogen, aber vor allem branchen- bzw. anwendungsbezogen. Beachten Sie diese bitte.

## 6 Allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung

(1) Bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Metallen hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass die Beschäftigten eine allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung erhalten. [...]

(2) Die arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung erfolgt auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ggf. unter Beteiligung der Betriebsärztin oder des Betriebsarztes [...].

## 7 Arbeitsmedizinische Vorsorge

(1) Arbeitsmedizinische Vorsorge richtet sich nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) und den dazu veröffentlichten Arbeitsmedizinischen Regeln (AMR). [...]

 Neufassung: DGUV Regel 109-003 »Tätigkeiten mit Kühlschmierstoffen«, vom April 2026

### 1 Anwendungsbereich

Diese Regel findet Anwendung auf Tätigkeiten mit Kühlschmierstoffen bei Fertigungsverfahren der spanenden und umformenden Be- und Verarbeitung von Werkstoffen [...] sowie die zugehörigen Einrichtungen.

Die Anforderungen einzelner Abschnitte finden auch Anwendung auf Minimalmengenschmierung (MMS) und Mindermengenschmierung (MKS).

### 3 Allgemeine Anforderungen


#### 3.1 Kühlschmierstoffe

Kuschmierstoffe müssen dem Stand der Technik entsprechend beschaffen sein, ausgewählt, verwendet und gewartet werden. [...]

### 4 Hinweise zur Informationsermittlung

#### 4.1 Sicherheitsdatenblatt

[...] Das Sicherheitsdatenblatt muss aktuell sein.

 Nebenstehend finden Sie die Betreiberpflichten. Die DGUV Regel wartet dabei mit keinen Pflichten auf, die nicht schon in anderen Rechtsvorschriften aufgeführt wären.

Die DGUV Regel enthält, wie alle Technische Regeln auch, eine Vielzahl von materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb, die hier nicht dargestellt sind. Beachten Sie auch diese.

Die DGUV Regel enthält darüber hinaus auch eine Fülle von konkreten Beispielen und Hinweisen.

#### **4.4.4 Entstehung oder Freisetzung von krebserzeugenden Gefahrstoffen**

Die Unternehmensleitung muss dafür sorgen, dass bei Tätigkeiten mit Kühlschmierstoffen bei der Bearbeitung von speziellen Materialien [...] die Möglichkeit des Auftretens von krebserzeugenden Gefahrstoffen beachtet wird. Das ist dann in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen, so dass geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden.

#### **4.5 Zusätze zu Kühlschmierstoffen**

Alle während der Anwendung des Kühlschmierstoffs zugegebenen Stoffe oder Gemische, die unter Umständen auch zu einer Gefährdung führen können, sind zu dokumentieren.

### **5 Gefährdungsbeurteilung**

Die Unternehmensleitung hat eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen [...].

#### **5.1 Gefahrstoffverordnung**

Die Unternehmensleitung muss dafür sorgen, dass das Ausmaß der Gefährdungen nach [...] der GefStoffV [...] fachkundig beurteilt und dokumentiert wird.

#### **5.2 Biostoffverordnung**

##### **5.2.1 Gefährdungsbeurteilung**

Die Unternehmensleitung muss dafür sorgen, dass das Ausmaß der Gefährdungen [bei der Verwendung von wassermischbaren Kühlschmierstoffen] nach [der BioStoffV] fachkundig beurteilt und das Ergebnis dokumentiert wird.

##### **5.2.2 Zeitpunkt der Gefährdungsbeurteilung und Anlässe zur Aktualisierung**

Die Unternehmensleitung muss die Gefährdungsbeurteilung [...] unabhängig von der Zahl der Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeiten mit Biostoffen durchführen und aktualisieren, wenn maßgebliche Veränderungen der Arbeitsbedingungen oder neue Informationen das erfordern, zum Beispiel im Zusammenhang mit Berufskrankheitenanzeigen oder Erkenntnissen aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge, oder die Prüfung von Funktion und Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ergeben hat, dass die festgelegten Schutzmaßnahmen nicht wirksam sind.

##### **5.2.3 Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung**

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und jede Aktualisierung ist zu dokumentieren. Die Gefährdungsbeurteilung ist mindestens jedes zweite Jahr zu überprüfen.

#### **5.3 Betriebssicherheitsverordnung**

Die Unternehmensleitung muss vor der Verwendung von Arbeitsmitteln die auftretenden Gefährdungen beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen ableiten. Das Vorhandensein

einer CE-Kennzeichnung am Arbeitsmittel entbindet nicht von der Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung. Die Gefährdungsbeurteilung soll bereits vor der Auswahl und der Beschaffung von Arbeitsmitteln begonnen werden [...], da deren grundlegende Eigenschaften durch nachträglich getroffene Schutzmaßnahmen nur eingeschränkt beeinflusst werden können. [...]

## 5.4 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

Die Unternehmensleitung erfasst im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung unter betriebsärztlicher Mitwirkung, ob und welche Tätigkeiten oder Expositionen gesundheitliche Risiken nach sich ziehen können und welche Schutzmaßnahmen, einschließlich arbeitsmedizinischer Vorsorge, getroffen werden müssen. Arbeitsmedizinische Vorsorge ist ein Teil der gesamten Arbeitsschutzmaßnahmen. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen je nach Gefährdung arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten (Angebotsvorsorge) oder veranlassen (Pflichtvorsorge) und Beschäftigte über die Möglichkeit der sogenannten Wunschvorsorge informieren. [...]

## 6 Schutzmaßnahmen

### 6.1 Grundforderungen

#### 6.1.1 Beseitigung/Reduzierung von Gefährdungen

Die Unternehmensleitung muss dafür sorgen, dass bei Tätigkeiten mit Kühlschmierstoffen die Gefährdung durch Haut- und Augenkontakt, Aufnahme in den Körper, die Emission in die Atemluft sowie Brand- und Explosionsgefahren beseitigt oder auf ein Minimum reduziert werden, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist. [...]

#### 6.1.2 Geeignete Schutzmaßnahmen und Prioritätenreihenfolge

Geeignete Maßnahmen orientieren sich an der Prioritätenreihenfolge (STOP-Prinzip)

1. Substitution (Stoff/Produkt oder Verfahren)
2. Technische Maßnahmen
3. Organisatorische Maßnahmen
4. Persönliche Maßnahmen [...]

#### 6.1.3 Auswahl geeigneter Schutzmaßnahmen

Die Unternehmensleitung muss entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung [...] geeignete Schutzmaßnahmen auswählen sowie für die Einhaltung dieser Maßnahmen sorgen.

#### 6.1.4 Schutzmaßnahmen bei besonderen betriebs- oder tätigkeitsspezifischen Gefährdungen

Ergeben sich aus der Gefährdungsbeurteilung besondere betriebs- oder tätigkeitsspezifische Gefährdungen, muss die Unternehmensleitung über die Bestimmungen dieser Regel hinaus gegebenenfalls weitere geeignete Schutzmaßnahmen treffen und für deren Einhaltung sorgen. [...]

## 6.1.5 Überprüfung der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen

Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ist zu überprüfen.

## 6.1.6 Überdosierung von Reinigungsmitteln, Systemreinigern, Bioziden

Beim Einsatz von Reinigungsmitteln, Systemreinigern und Bioziden sind zur Vermeidung von akuten Hautschäden und Atemwegsreizungen durch Überdosierungen die Angaben der Herstell-/Lieferfirmen, zum Beispiel im Sicherheitsdatenblatt und in Produktinformationen, zu beachten. Je nach Wirkkomponente müssen hinsichtlich der Gefährdung der Atemwege geeignete Schutzmaßnahmen nach Gefährdungsbeurteilung ergriffen werden. [...]

## 6.5 Organisatorische Schutzmaßnahmen

### 6.5.1 Grundlegende organisatorische Maßnahmen und Hinweise zum sicheren Betrieb von Kühlschmierstoff-Kreisläufen

#### 6.5.1.1 Angaben auf Anlagen

An Anlagen, die Kühlschmierstoffe beinhalten oder führen, sollten [gekennzeichnet] werden. [...]

#### 6.5.1.4 Aufzustellende Reinigungspläne

Reinigungspläne sollten für folgende Einrichtungen aufgestellt werden:

1. Abscheideeinrichtungen für feste Verunreinigungen
2. Abscheideeinrichtungen für aufschwimmende Öle
3. Kühlschmierstoff-Kreisläufe

Die Unternehmensleitung muss auch dafür sorgen, dass Reinigungsarbeiten nur von dafür beauftragten und darin unterwiesenen Personen durchgeführt und dass dabei geeignete persönliche Schutzausrüstungen gemäß Betriebsanweisung benutzt werden. [...]

### 6.5.2 Beschäftigungsbeschränkungen

#### 6.5.2.1 Anforderungen an beschäftigte Personen

Die Unternehmensleitung darf an Einrichtungen, bei deren Verwendung mit Kühlschmierstoffen umgegangen wird und Gefährdungen durch

1. Haut- und Augenkontakt oder
2. Emissionen in die Atemluft sowie Aufnahme in den Körper zu erwarten sind, nur Personen beschäftigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit den Einrichtungen und Fertigungsverfahren vertraut sind.

#### 6.5.2.2 Jugendliche Personen

Nach [...] JArbSchG dürfen Jugendliche nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie nach der Gefährdungsbeurteilung schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung ausgesetzt sind. [...]

#### 6.5.2.3 Mutterschutz

Die Unternehmensleitung darf werdende oder stillende Mütter nur unter Berücksichtigung der Beschäftigungsbeschränkungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) beschäftigen. Demnach darf eine schwangere oder stillende Frau keine Tätigkeiten ausüben und keinen Arbeitsbedingungen ausgesetzt werden,

bei denen sie in einem Maß Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann, das für sie oder für das Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.

## 6.5.6 Betriebsanweisungen, Unterweisungen

Die Unternehmensleitung muss

1. vor der Aufnahme von Tätigkeiten mit Kühlschmierstoffen und Zusatzstoffen [...] und
2. für Einrichtungen, in denen Kühlschmierstoffe verwendet werden, sowie
3. für lufttechnische Anlagen zur Erfassung und Abscheidung von Kühlschmierstoffdampf und -aerosol

auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung und der Biostoffverordnung arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen in verständlicher Form und Sprache erstellen und die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisungen mindestens einmal jährlich unterweisen. Jugendliche sind nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz mindestens halbjährlich zu unterweisen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

Im Rahmen der Unterweisung hat eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung zu erfolgen.

## 6.6.7 Informationen für die Beschäftigten

Die Unternehmensleitung muss die im Hand- und Hautschutzplan festgelegten Mittel bereitstellen und die Beschäftigten, die Tätigkeiten mit Kühlschmierstoffen ausführen, über die festgelegten Maßnahmen anhand des Hand- und Hautschutzplans unterweisen. Dazu gehört auch die richtige Verwendung von Schutzhandschuhen. [...]

## 6.6.8 Überprüfung der Wirksamkeit von persönlichen Schutzmaßnahmen

Die Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ist fester Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung. [...]

## 6.6.9 Maßnahmen bei Hautveränderungen

Erhält die Unternehmensleitung Kenntnis über Hautveränderungen bei Beschäftigten, muss sie die Ursachen der Hautveränderungen, bei Bedarf unter Mitwirkung fachkundiger Personen, zum Beispiel des Betriebsarztes oder der Betriebsärztin oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit, ermitteln und prüfen, ob die in den vorhergehenden Abschnitten dargestellten Schutzmaßnahmen ausreichend wirksam durchgeführt und von den Beschäftigten auch eingehalten worden sind.

Den Beschäftigten ist der Kontakt zum Betriebsarzt oder zur Betriebsärztin zu ermöglichen. [...]

## 7 Prüfung und Wartung

### 7.1 Prüfung und Pflege von wassergemischten Kühlschmierstoffen, Ansetzwasser, Prüfplan

#### 7.1.1 Prüfplan

[...] die Unternehmensleitung [hat] verpflichtend den Nitritgehalt und den pH-Wert regelmäßig zu prüfen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren. Die Dokumentation sollte in einem Prüfplan erfolgen. [...]

#### 7.1.2 Fachkundige Personen zur Prüfung

Die Unternehmensleitung muss dafür sorgen, dass wassergemischte Kühlschmierstoffe entsprechend dem Prüfplan geprüft und dass entsprechend den festgestellten Prüfergebnissen die notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden. Diese Aufgaben müssen von fachkundigen Personen durchgeführt werden.

#### 7.1.4 Dokumentation der Biozidzugabe

Die Unternehmensleitung sollte eine Biozidzugabe [...] dokumentieren: [...]

### 7.2 Prüfung lufttechnischer Anlagen

#### 7.2.1 Abnahmeprüfung lufttechnischer Anlagen

Besonders wichtig sind der Umfang und die Abnahmeprüfung lufttechnischer Einrichtungen. Es wird empfohlen, als Grundlage für die Abnahmeprüfung der lufttechnischen Parameter die Norm DIN EN 12599 [...] bei der Auftragsvergabe schriftlich zu vereinbaren. In Anlehnung an diese Norm sollten auch Absauganlagen und Abscheideeinrichtungen einer Abnahmeprüfung unterzogen werden. Die Abnahmeprüfung ist Voraussetzung und Grundlage der Abnahme mit den sich daraus ergebenden Rechtswirkungen. [...]

#### 7.2.2 Prüfung durch eine zur Prüfung befähigte Person

Die Unternehmensleitung muss dafür sorgen, dass lufttechnische Anlagen

1. vor der ersten Inbetriebnahme auf ordnungsgemäße Installation, Funktion und Aufstellung,
  2. in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich,
  3. vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen
- von einer zur Prüfung befähigten Person [...] geprüft werden. Die Ergebnisse der Prüfungen sind in ein Prüfbuch oder einen Prüfbericht einzutragen.

#### 7.2.3 Betriebs- und Wartungsanleitungen

Die Unternehmensleitung muss dafür sorgen, dass die für

1. Maschinen,
2. Einrichtungen,
3. lufttechnische Anlagen

vorgeschriebenen Betriebs- und Wartungsanleitungen der Herstellfirmen eingehalten werden. Sie muss dafür sorgen, dass lufttechnische Anlagen regelmäßig nach diesen Plänen gewartet werden.

## 7.3 Prüfung von Einrichtungen zum Abscheiden von Verunreinigungen und von Beschickungs- und Entnahmetüren

Die Unternehmensleitung sollte dafür sorgen, dass

1. Abscheideeinrichtungen für feste Verunreinigungen [...]
  2. Fremdölabscheider [...]
- 
- a. vor der ersten Inbetriebnahme auf ordnungsgemäße Installation und Funktion,
  - b. in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, auf ordnungsgemäße Beschaffenheit und Funktion und
  - c. nach Änderungen auf ordnungsgemäße Beschaffenheit, Installation und Funktion geprüft werden.

Die Ergebnisse der Prüfungen sollten in ein Prüfbuch oder einen Prüfbericht eingetragen werden.

## 7.4 Dokumentation und Aufbewahrung der Prüfergebnisse

### 7.4.1 Kühlschmierstoffparameter

Die Unternehmensleitung muss dafür sorgen, dass die Prüfergebnisse nach Abschnitt 7.1 und die durchgeführten Maßnahmen in einem Prüfbuch oder in einem Prüfbericht dokumentiert werden. Die Aufzeichnungen sollten mindestens drei Jahre aufbewahrt werden.

Die Aufbewahrung der Aufzeichnungen der KSS-Parameter dient auch dazu, wichtige Erkenntnisse über längerfristige Veränderungen zu einem späteren Zeitpunkt zu gewinnen. Eine Aufbewahrung über drei Jahre hinaus wird daher ausdrücklich empfohlen.

### 7.4.2 Lufttechnische Anlagen und Einrichtungen zum Abscheiden von Verunreinigungen

Die Unternehmensleitung muss dafür sorgen, dass die aktuellen Prüfergebnisse [...] und die umgesetzten Maßnahmen in einem Prüfbuch oder in einer Datei dokumentiert werden. Die Aufzeichnung der Abnahmeprüfung ist über die gesamte Nutzungsdauer aufzubewahren. Für die Prüfergebnisse [...] wird das gleiche Vorgehen empfohlen.

### 7.4.3 Weitere Aufbewahrungsfristen

Über die Aufbewahrung der Prüfergebnisse hinaus wird hier nicht abschließend auf weitere Aufbewahrungsfristen hingewiesen.

Die verwendenden Firmen müssen Sicherheitsdatenblätter [...] mindestens zehn Jahre nach der letzten Verwendung der Stoffe oder Gemische zur Verfügung halten.

Für Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorien 1A und 1B gelten [...] besondere Aufzeichnungspflichten, um im Fall einer späteren Erkrankung die Höhe und

die Dauer einer Exposition nachvollziehen zu können. Zu diesem Zweck hat die Unternehmensleitung ein Verzeichnis über die Beschäftigten zu führen, die solche Tätigkeiten ausführen und bei denen die Gefährdungsbeurteilung eine Gefährdung der Gesundheit ergibt.

In dem Verzeichnis sind die Tätigkeit sowie die Höhe und die Dauer der Exposition anzugeben und 40 Jahre (krebserzeugende und keimzellmutagene Gefahrstoffe der Kategorie 1A oder 1B) beziehungsweise fünf Jahre lang (reproduktionsstoxische Gefahrstoffe der Kategorie 1A oder 1B) aufzubewahren.

## **8 Aufbereitung, Verwertung, Entsorgung**

Die Unternehmensleitung muss dafür sorgen, dass nicht mehr verwendungsfähige Kühlschmierstoffe unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben aufbereitet, verwertet oder entsorgt werden. Die Einleitung unbehandelter KSS in das Abwasser ist unzulässig. [...]

## Teil 3 - Zusatzinformationen Ausblick auf Änderungen an Rechtsvorschriften

### Änderung EnEFG und EDL-G

Das BMWV hat einen [Referentenentwurf](#) zur Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie (EDD) vorgelegt. Das Artikelgesetz setzt damit notwendige europäische Vorgaben in deutsches Recht um. Der Entwurf sieht insbesondere folgende Änderungen vor:

- die Vorschriften des in Artikel 3 EED festgelegten Grundsatzes »Energieeffizienz an erster Stelle« werden im Gesetz umgesetzt, in dem er an die Stelle der Vorschriften zur Einsparverpflichtung mit dem Ziel des Bürokratieabbaus tritt (§ 5 EnEFG),
- die Vorschriften zur Umsetzung der in Artikel 5 EED festgelegten Vorreiterrolle des öffentlichen Sektors im Bereich der Energieeffizienz werden an die Erfordernisse des EU-Rechts angepasst (§§ 6 ff. EnEFG),
- die Aufgaben der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) werden angepasst (§ 7 EnEFG),
- die Anforderungen für Unternehmen an die Einrichtung und Umsetzung von Energie- und Umweltmanage-

mentsystemen werden weiter an Artikel 11 EED zurückgeführt (§§ 8 und 9 EnEFG),

- die Anforderungen für Betreiber von Rechenzentren (§§ 11 bis 13) und im Bereich Abwärme (§§ 16 und 17) werden praxisgerecht angepasst,
- die Energieauditpflicht wird an die neuen Vorgaben aus Artikel 11 EED angepasst (§ 8 EDL-G)
- das Vergaberecht wird an die neuen Vorgaben aus Artikel 7 EED angepasst.

Stellungnahmen konnten bis einschließlich 17. April 2026 eingereicht werden. *Quelle: BMWV vom 4.5.2026 (geändert, gekürzt)*

Auf der verlinkten Seite finden Sie auch die Stellungnahmen der Interessenvertreter sowie eine Synopse zum bestehenden Recht. Zusammenfassungen zum Referentenentwurf haben zum Beispiel [RGC News](#) und [GUTcert](#) veröffentlicht.

### Umweltstrafrecht: Kabinett beschließt Novelle

Das Bundeskabinett hat am 29. April 2026 den Regierungsentwurf zur Umsetzung der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie beschlossen. Gegenüber dem Referentenentwurf vom Oktober 2025 ist der Entwurf geringfügig erweitert worden.

Damit geht der Regierungsentwurf in vielen Punkten über die EU-Vorgaben hinaus. Das betrifft nicht nur das Umweltstrafrecht, sondern auch den allgemeinen Bußgeldrahmen im OWiG. Dieser wird im Vergleich zum geltenden Recht vervierfacht. Insgesamt kann dieses Gesetz für Unternehmen erhebliche rechtliche und wirtschaftliche Belastungen mit sich bringen.

Nach einer ersten Einschätzung wurde der Regierungsentwurf im Vergleich zum Referentenentwurf an mehreren Stellen erweitert.

§ 324 Absatz 4 StGB Gewässerverunreinigung: Der Straftatbestand wurde auf erhebliche nachteilige Veränderungen statt wie im Referentenentwurf alle nachteiligen Veränderungen eingeschränkt.

§ 325 StGB Luftverunreinigung: Die Straftat bei Luftverunreinigung in erheblichem Umfang wird in Absatz 1 für den Fall von Fahrzeugen etwas eingeschränkt (erhebliche Menge an Stoffen). In Absatz 2 wird konkretisiert, dass dies auch für das widerrechtliche »auf den Marktbringen« von Erzeugnissen gilt. Hintergrund dieser Verschärfung ist der sogenannte Diesel-Abgasskandal.

§ 326 StGB Unerlaubter Umgang mit Abfällen: Die Liste der Gefahrenmerkmale wird durch einen Verweis auf Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie ersetzt. Er bestimmt die Einstufung als gefährlicher Abfall. Ergänzt wird die Straftat für den Fall des illegalen Umgangs mit Abfällen, die zu Gesundheitsschädigung oder Tod führen. In Absatz 7 wird die illegale Abfallverbringung ergänzt.

Artikel 2 Strafprozessordnung: Die Kataloge der Straftaten in § 100a StPO, die die Überwachung der Telekommunikation rechtfertigt, und § 443 StPO, der die Beschlagnahmung von Vermögen rechtfertigt, werden um den § 330 StGB (Besonders schwere Umweltstraftaten) ergänzt.

§ 30 Absatz 2a Satz 1: OWiG-E führt Grundlagen der Bemessung von Verbandsgeldbuße ein. Grundlage der Bemessung sollen die Bedeutung der Straftat oder Ordnungswidrigkeit, der Vorwurf und die wirtschaftlichen Verhältnisse der juristischen Person oder Personenvereinigung sein. Zur Bemessung werden dann mehrere Umstände in eine Gesamtabwägung einfließen. Erstmals sind hier ausdrücklich auch Compliance-Maßnahmen genannt, und zwar sowohl solche, die schon vor der Tat vorhanden waren, als auch solche, die nach der Tat eingeführt wurden (Ziff. 5).

Der Regierungsentwurf wird nun dem Bundesrat zugeleitet, der dazu am 12. Juni 2026 eine Stellungnahme beschließen kann. Das Gesetz ist hier jedoch nicht zustimmungsbedürftig. Besonders relevant werden deshalb die dann folgenden Beratungen im Bundestag.

Den Gesetzesentwurf und weitere Unterlagen finden Sie [hier](#). Die DIHK Stellungnahme finden Sie [hier](#). *Quelle: IHK Karlsruhe (gekürzt)*

## Konsultation zum freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandard

Mitte 2025 hatte die EU-Kommission bereits eine Empfehlung für einen Voluntary SME-Standard (VSME) veröffentlicht. Nun legt sie einen etwas geänderten Voluntary Standard (VS) vor, der als delegierte Verordnung der EU-Kommission beschlossen werden soll.

Das sogenannte Omnibus-Verfahren (vergleiche Richtlinie [\(EU\) 2026/470](#)) hat die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) geändert; im Februar 2026 wurden die Änderungen im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Unter anderem wurde die Wertobergrenze (Value Chain Cap) geändert. Die Wertobergrenze umfasst die Informationen, die die nachhaltigkeitsberichtspflichtigen Unternehmen von ihren Geschäftspartnern aus der Wertschöpfungskette in ihre Berichterstattung einbeziehen müssen. Dieser Value Chain Cap wird künftig durch einen freiwilligen Standard,

der durch die EU-Kommission als delegierte Verordnung beschlossen werden soll, definiert.

Der Entwurf für die delegierte Verordnung definiert den Value Chain Cap mit den sogenannten »erforderlichen Informationen« und erläutert diesen in den [FAQ der Kommission](#). Die künftige Verordnung soll ab Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen, gelten. Die bisher integrierten Erläuterungen und Leitlinien bei Anwendung des Standards sind nicht mehr im Standard selbst enthalten. Der Anwender wird auf das [EFRAG Knowledge Hub](#) beziehungsweise die [EFRAG Homepage](#) verwiesen.

Die [Konsultation](#) zum Entwurf einer delegierten Verordnung inklusive Anhang läuft bis zum 3. Juni. *Quelle: DIHK vom 11.5.2026*

## Konsultation zu überarbeiteten verbindlichen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards

Als Teil des sogenannten Omnibus-Verfahrens mit dem Ziel der Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung wurden auch die verbindlichen Europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (ESRS) überarbeitet.

Die EU-Kommission hat nun auch ihren Entwurf für eine delegierte Verordnung mit den überarbeiteten European Sustainability Reporting Standards (ESRS) zur Konsultation gestellt.

Dieser Entwurf soll die delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 ändern beziehungsweise deren Inhalt, die

Europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (ESRS), ersetzen. Die Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards gelten unmittelbar für die berichtspflichtigen Unternehmen. Die geänderten ESRS sollen für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen, angewendet werden. Die Unternehmen können nach Artikel 2 des Verordnungsentwurfs die geänderten ESRS bereits für Geschäftsjahre, die zwischen dem 1. Januar 2026 und dem 31. Dezember 2026 beginnen, anwenden.

Die überarbeiteten ESRS sollen nach der EU-Kommission die verpflichtenden Datenpunkte um 60 Prozent

reduzieren und die Datenpunkte insgesamt um 70 Prozent. Eine einfachere Wesentlichkeitsanalyse soll unter anderem dazu beitragen, dass auch die Kosten für die Unternehmen um mehr als 30 Prozent reduziert werden können, so die EU-Kommission.

An der [Konsultation](#) zum Entwurf einer delegierten Verordnung inklusive Anhang besteht die Möglichkeit, sich bis zum 3. Juni 2026 zu beteiligen. *Quelle: [DIHK vom 11.5.2026](#)*

## Hintergrundinformationen



### Systembeteiligungspflicht PPWR- ZSVR informiert zur Verantwortung des Handels

Mit der Anwendung der EU-Verpackungsverordnung (PPWR) zum 12. August 2026 verschiebt sich die erweiterte Herstellerverantwortung für Verpackungen von Eigenmarken und Importen ohne inländischen Zwischenhändler grundlegend: Für diese Verpackungen liegt die Systembeteiligungspflicht künftig beim Handel – und damit auch die Verantwortung für die Finanzierung des Recyclings.

Ein Übergangszeitraum ist nicht vorgesehen: Die gesetzliche Pflicht muss vor dem Vertrieb der jeweiligen Waren erfüllt sein.

Unternehmen sind daher gefordert, ihre Systembeteiligung rechtzeitig zu organisieren und ihre Mengen korrekt zu melden. Bis zum 12. August 2026 muss die Systembeteiligung von Eigenmarken und Importen vollständig und lückenlos auf den Handel übergegangen sein.

Weitere Details sind der [Pressemitteilung der Zentralen Stelle Verpackungsregister \(ZSVR\)](#) zu entnehmen sowie auf der [Webseite](#) der ZSVR zu finden. *Quelle: [IHK Karlsruhe](#)*



### Online-Seminare »Treibhausgasbilanzierung leicht gemacht« am 2. und 9. Juni 2026

In der zweiteiligen digitalen Veranstaltungsreihe »Treibhausgasbilanzierung leicht gemacht« am 2. und 9. Juni jeweils von 13:00 bis 14:30 Uhr erhalten Sie einen praxisnahen Überblick über die THG-Bilanzierung von Unternehmen und Produkten.

Die regulatorische Lage ist eindeutig: Deutschland strebt Klimaneutralität bis 2045 an, die EU bis 2050. Zur Erreichung der Klimaziele spielt die Reduktion der Treibhausgasemissionen eine entscheidende Rolle.

Durch die Treibhausgasbilanzierung erhalten Unternehmen einen Überblick, wo und in welchem Umfang Emissionen entstehen. Die THG-Bilanzierung bildet die Grundlage, um Maßnahmen zur Reduktion abzuleiten sowie Klimastrategien oder Transformationspläne zu entwickeln. Darüber hinaus schafft die CO<sub>2</sub>-Bilanzierung auf Produktebene weitere Transparenz, auch für Endverbraucherinnen und -verbraucher.

#### Inhalte der Veranstaltungsreihe

Erfahren Sie, welche Begriffe rund um die Treibhausgasbilanzierung relevant sind und welche Unterschiede zwischen dem Corporate Carbon Footprint (CCF) und dem Product Carbon Footprint (PCF) bestehen. Ein unternehmerischer Praxisbericht macht die THG-Bilanzierung noch verständlicher. Das THG-Bilanzierungstool ecocockpit der Energieeffizienzagentur NRW (efa NRW) rundet die Veranstaltungsreihe ab und ebnet den Weg in die Praxis. *Quelle: [DIHK vom 7.5.2026](#)*

Die Veranstaltungen sind kostenfrei.

#### » [Anmeldung](#):

Einführung für Unternehmen und Produkte  
2. Juni 2026 13:00 bis 14:30 Uhr

#### » [Anmeldung](#):

Erste Schritte in die praktische Umsetzung  
9. Juni 2026 13:00 bis 14:30 Uhr

## Aktualisierte Merkblätter zur besondere Ausgleichsregel

Das BAFA hat in seiner Pressemitteilung vom 7.5.2026 verkündet, dass es aktualisierte Merkblätter zur besonderen Ausgleichsregel gibt. Diese finden sich auf der [Seite des BAFA](#) im Kapitel »Informationen zum Thema«. Das tatsächliche Aktualisierungsdatum der einzelnen Leitfäden ist

unterschiedlich. Sie stammen jedoch alle vom März bzw. vom April.

Die [RGC News](#) beschreiben einige der Änderungen.

## Richtlinie zum Industriestrompreis beschlossen

Die Bundesregierung hat die Richtlinie über die Gewährung von Leistungen zur finanziellen Kompensation an strom- und handelsintensive Unternehmen zur Strompreisentlastung (Industriestrompreis) für die Abrechnungsjahre 2026 bis 2028 beschlossen und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Diese orientiert sich weitgehend an den beihilferechtlichen Vorgaben des Clean Industrial State Aid Framework (CISAF).

Die Regelung gilt für drei Jahre (rückwirkend ab 1. Januar 2026 bis 2028) und reduziert für 50 % der bezogenen Strommenge den Preis auf 5 Cent/kWh.

Die Vorgaben des CISAF werden umgesetzt. Referenzpreis ist der Terminmarktpreis des Vorjahrs. Allerdings gibt es eine gewisse Flexibilität: Die 50 % gemessen an der Strommenge müssen über die drei Jahre erreicht werden. Unternehmen müssen sich zwischen der Strompreiskompensation und dem Industriestrompreis entscheiden.

Antragsfähig sind Unternehmen aus den 91 (Teil-)Sektoren aus dem [Anhang I der Beihilfeleitlinien](#). Die Aufnahme weiterer Branchen wird aktuell durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geprüft. Nachgelagerte Unternehmen in Chemie- und Industrieparks sind einbezogen.

Zudem werden weitere (Teil-)Sektoren begünstigt, wenn die Beihilfefähigkeitskriterien nach Rn. 116 und 117 CISAF erfüllt werden.

Weitere Voraussetzung ist, dass eine Gegenleistung in Höhe von 50 % der Beihilfe erbracht werden muss. Dazu gehören Investitionen in:

- erneuerbare Energien (inklusive PPA)
- Energiespeicherlösungen
- Elektrifizierung von Prozessen, Anlagen und Gebäudetechnik
- Elektrolyseure
- Flexibilisierungs- und Energieeffizienzmaßnahmen

Für Flexibilisierung gibt es eine Vorzugsbehandlung: Der Beihilfebetrag kann sich unter bestimmten Bedingungen um 10 % erhöhen. Dazu müssen mindestens 80 % der Gegenleistungsverpflichtung in Flexibilität und mindestens 75 % des gewährten Flexibilitätsbonus in entsprechende Gegenleistungen investiert werden.

Weitere Informationen, beispielsweise zur Antragsstellung, finden Sie auf der offiziellen Seite des BAFA zum Thema Industriestrompreis [hier](#). Quelle: [IHK Südlicher Oberrhein](#) vom 7.5.2026 auf Basis DIHK, mit eigenen Ergänzungen

## Holzstaub

Die Staubabsaugung an Maschinen ist in vielen holzverarbeitenden Betrieben gut organisiert. Was ist aber mit der feinen Schicht auf der Arbeitskleidung? Das Risiko, Holzstaub an Schuhen und Kleidung unbemerkt in Aufenthaltsräume oder gar nach Hause zu verschleppen, bleibt jedoch oft unberücksichtigt, obwohl geeignete Verfahren zur Entfernung eingesetzt werden müssen.

Und die Betonung liegt auf »geeignete« Verfahren. Der Griff nach dem Druckluftschlauch oder das Abklopfen der Kleidung gehören definitiv nicht dazu. Beides ist verboten, weil sie den Staub nur aufwirbeln, statt ihn zu beseitigen.

Zulässig sind Nass- und Feuchtverfahren sowie die Absaugung mit Industriestaubsaugern oder Entstaubern der

Staubklasse M. Entscheidend ist die Filterklasse: Nur M-Klasse-Geräte halten den feinen Holzstaub zuverlässig zurück.

Beim Absaugen gilt: von oben nach unten, von innen nach außen, vom Körper weg. Die empfohlene Reihenfolge beginnt bei den Ärmeln und endet an den Schuhen.

Neben der richtigen Technik spielen Infrastruktur und Routinen eine zentrale Rolle. Dazu gehören ein fest eingerichteter Reinigungsplatz, ein sauberer Waschraum, getrennte Bereiche für schmutzige und gereinigte Kleidung sowie regelmäßige Wartung der Absauggeräte. Eng anliegende,

geschlossene und staubabweisende Schutzkleidung erleichtert die Reinigung zusätzlich. Auch das STOP-Prinzip bleibt der richtige Orientierungsrahmen: erst technische Maßnahmen prüfen, dann organisatorische, zuletzt persönliche Schutzausrüstung. *Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#) vom 29.04.2026*

Im [Originalartikel](#) findet sich zudem ein konkretes Ablaufschema zur Reihenfolge beim Absaugen sowie ein Hinweis auf die DGUV Information 209-044, die bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung nach GefStoffV und TRGS 553 unterstützt.

## Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikation(en) ist/sind neu:

- [DGUV Information 203-070](#) »Wiederkehrende Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel - Fachwissen für Prüfpersonen«
- [DGUV Information 205-042](#) »Einsatzgrundsätze bei Fahrzeugen mit alternativen Antrieben (Taschkarte)«
- [DGUV Information 205-043](#) »Sicherheit und Gesundheit beim Einsatz von Feuerlöschanlagen mit Aerosolen«
- [DGUV Information 206-022](#) »Analyseverfahren und -methoden im Präventionsfeld Gesundheit bei der Arbeit«
- [DGUV Information 250-008](#) »Sehhilfen an Bildschirmgeräten«
- [FBPSA-019](#) »Steigleiter mit mitlaufendem Auffanggerät einschließlich fester Führung – Hinweis zur Endsicherung«

## BEM im Mythencheck: 7 Fakten zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind seit 2004 verpflichtet, länger erkrankten Beschäftigten ein Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) anzubieten. Doch es ranken sich viele Irrtümer um das BEM. Der VBG-Präventionsexperte Tobias Belz klärt in einem [Artikel bei Certo](#) folgende Mythen auf:

- Mythos 1: »BEM richtet sich nur an große Firmen.«
- Mythos 2: »Die BEM-Teilnahme ist Pflicht.«
- Mythos 3: »BEM ist nur für Schwerbehinderte.«
- Mythos 4: »BEM bereitet die Kündigung vor.«
- Mythos 5: »BEM muss immer schriftlich sein.«
- Mythos 6: »BEM führt immer nur der Chef durch.«
- Mythos 7: »Die BEM-Erfolgskontrolle ist optional.«

## Schnelle Hilfe nach einem Trauma

Schwere Arbeitsunfälle hinterlassen nicht nur körperliche Spuren. Wer einen Maschinenunfall erlebt, Zeuge eines Unfalls wird, Erste Hilfe leistet oder am Arbeitsplatz Gewalt oder Bedrohungen ausgesetzt ist, kann eine psychische Störung entwickeln, die ohne frühzeitige Behandlung chronisch wird. Genau hier greift das Psychotherapeutenverfahren der gesetzlichen Unfallversicherung: Betroffene erhalten innerhalb einer Woche einen Therapieplatz bei einem der rund 900 spezialisierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im Netzwerk der Unfallversicherungsträger.

Die Zahlen sprechen für die Wirksamkeit: Bei knapp der Hälfte aller Behandelten reichen fünf probatorische Sitzungen aus, rund 30 Prozent kommen mit weniger als zehn weiteren Stunden aus. Nur 10 Prozent entwickeln sich zu Langzeitfällen. 2024 wurden über 9.500 Versicherte abschließend behandelt. Videotherapie ist mittlerweile fester Bestandteil des Verfahrens und sichert auch die Versorgung in ländlichen Regionen.


## Sind auch Kinder versichert, wenn sie zur Arbeit mitgebracht werden?


Die Kita oder der Kindergarten sind geschlossen oder das Kind kann aus einem anderen Grund nicht fremdbetreut werden – und die Eltern müssen arbeiten? Manche Betriebe erlauben es, dass Beschäftigte in Ausnahmefällen ihre Kinder mitbringen. Doch sind sie bei einem Unfall am Arbeitsplatz der Eltern gesetzlich unfallversichert?

### Es kommt darauf an.

**Nein**, grundsätzlich sind Kinder von Beschäftigten nicht gesetzlich unfallversichert, wenn sie mit an deren Arbeitsplatz gebracht werden. Kinder sind in der Regel lediglich in Schule und Kita sowie auf den damit zusammenhängenden Wegen versichert. Für die Beschäftigten selbst ändert sich grundsätzlich nichts. Sie sind weiterhin versichert, sofern sie trotz Anwesenheit ihres Kindes ihrer Arbeit nachgehen. Macht das Elternteil allerdings eine Pause, um zum Beispiel

Die DGUV geht von einer hohen Dunkelziffer nicht gemeldeter traumatischer Ereignisse aus.

 **Wichtig für Unternehmen:** Das Erleben fremder Unfälle oder verbale Gewalt und Bedrohungen werden oft nicht als **meldepflichtige Ereignisse** erkannt. Dabei besteht der Versicherungsschutz unabhängig davon, ob eine Arbeitsunfähigkeit eintritt oder körperliche Schäden sichtbar sind.

 **Quercheck:** Haben Sie - und auch Ihre Mitarbeiter - das auf dem Schirm? Sprechen Sie das Thema im Rahmen der Unterweisung und in Mitarbeitergesprächen an.

*Quelle: [DGUV Kompakt](#), Ausgabe 2/2026. Der Artikel verweist auf zwei DGUV-Publikationen mit direkter Verlinkung:*

- »Meldung von traumatischen Ereignissen« sowie
- DGUV Information 206-017 mit einer Vorlage für einen betrieblichen Notfallplan.

mit dem Nachwuchs zu spielen, kann der Versicherungsschutz für diesen Zeitraum entfallen. Freizeit mit dem Kind gilt als private und somit nicht versicherte Tätigkeit.

**Ja**, wenn das Kind am Arbeitsplatz des Elternteils einen Betriebskindergarten besucht, ist es dabei versichert. In manchen Fällen kann auch Versicherungsschutz für Familienangehörige der Unternehmerinnen und Unternehmer oder ihrer Beschäftigten auf der Stätte des Unternehmens über die Satzung der jeweiligen Berufsgenossenschaft bestehen. *Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#) vom 12.5.2026*

Vielleicht interessiert Sie in diesem Zusammenhang auch der umgekehrte Fall: »Sind Eltern bei Unfällen auf dem Kitagelände versichert?« - Antwort gibt auch hier [Arbeit & Gesundheit](#).


## Brille bei Arbeitsunfall zerstört? - FAQ: Schäden an Hilfsmitteln

Nach einem Arbeitsunfall haben Beschäftigte Anspruch auf eine Heilbehandlung. Diese umfasst auch die Wiederherstellung oder Ersatzbeschaffung eines persönlichen Hilfsmittels, das bei dem Unfall beschädigt wurde oder verloren gegangen ist. Geht bei dem Unfall also zum Beispiel die Brille oder eine Prothese zu Bruch, besteht unter Umständen Anspruch auf Wiederherstellung oder Ersatz. Die häufigsten Fragen und Antworten dazu im Überblick:

- Wann kommt eine Entschädigung in Frage?
- Gibt es weitere Bedingungen für die Erstattung?

- Muss der Versicherte bei dem Arbeitsunfall verletzt worden sein, damit ein Anspruch besteht?
- Was wird erstattet?
- Was ist im Schadensfall zu tun?

Quelle: [BGHM-Magazin 2/2026](#)

 Der Artikel ist zwar von der BGHM, die Inhalte gelten aber so oder so ähnlich auch bei Ihrer BG. Gegebenenfalls einfach mal erkundigen.

## Aktionswoche Alkohol vom 13. bis 21. Juni 2026: Aktiv gegen Suchtmittelmissbrauch

Vom 13. bis 21. Juni 2026 läuft die 10. bundesweite Aktionswoche Alkohol unter dem Motto »Alkohol? Weniger ist besser!« Betriebe können das als Anlass nutzen, das Thema Suchtprävention sichtbar zu machen.

Die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) ruft gemeinsam mit weiteren Akteuren zur Teilnahme auf. Hintergrund: Alkohol- und Suchtmittelmissbrauch gefährdet nicht nur Betroffene selbst, sondern auch Kolleginnen und Kollegen, wenn dadurch Unfälle entstehen. Betriebe sind eingeladen, niedrighschwellige Formate zu nutzen: ein Aktionstag »Alkoholfrei«, bei dem Beschäftigte mit Rauschbril-

len die Auswirkungen von Alkohol nacherleben, eine Saftbar vor der Kantine oder ein Kurs zum Mixen alkoholfreier Cocktails. Solche Formate schaffen Gesprächsanlässe, ohne den Zeigefinger zu heben. Ergänzend lassen sich Infomaterialien auslegen, etwa die Broschüre »Nein sagen zu Alkohol« oder der Flyer »Alkohol & Straßenverkehr«.

Den Originalbeitrag finden Sie bei [Arbeit & Gesundheit](#). Die Seite enthält weiterführende Links zu Veranstaltungsformaten, Materialien zum Download sowie zur Trinktagebuch-App der DHS.

## BGHM: Hörgeräte für lärmbelastete Arbeitsplätze

1,2 Millionen Erwerbstätige sind in Deutschland auf ein Hörgerät angewiesen. Das kann bei der Arbeit in Lärmbereichen schnell zu einer Herausforderung werden, denn das Gerät muss zugleich als Gehörschutz funktionieren. Bisher gab es dafür – meist teure – Komplettsysteme. Nun aber dürfen dank eines neuen Zulassungsverfahrens auch geeignete Komponenten zum Hören und Schützen kombiniert werden: eine Neuerung, die die Anpassung an die individuellen Bedürfnisse vereinfacht und so mehr Menschen mit Höreinschränkung Zugang zu lärmbelasteten Arbeitsplätzen ermöglicht. Darüber berichtet die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), der Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand [[Pressemitteilung vom 27.4.2026](#)]. Ohne Gehörschutz darf in Lärmbereichen nicht gearbeitet werden. Das gilt auch für Personen, die ein Hörgerät tragen. Gleichzeitig ist die Kombination aus

üblichem Hörgerät und Kapselgehörschutz am Arbeitsplatz nicht erlaubt. Der Grund: Das Hörgerät verstärkt auch unter der Kapsel den Schall, bis hin zu eventuell gehörschädigenden Pegeln. Für die Betroffenen bedeutet das im Extremfall: Hörgerät raus, Gehörschutz auf, Kommunikation vorbei. Deshalb gibt es seit mehreren Jahren spezielle Hörgeräte, die beides können: Hören erleichtern und vor Lärm schützen.

Bereits 2011 wurde vom Institut für Arbeitsschutz der DGUV (IFA) das erste Hörgerät mit Gehörschutzfunktion als persönliche Schutzausrüstung zugelassen – als ein Komplettsystem aus Hörgerät und Ohrpassstück (Gehörschutz-Otoplastik). Die Auswahl an Komplettsystemen blieb jedoch begrenzt, da der Zulassungsprozess aufwändig ist und auch kleine Änderungen an einer Komponente eine Nachprüfung des Gesamtsystems nötig machen. Um die

Flexibilität zu erhöhen, wurde nun ein alternatives Zulassungsverfahren für sogenannte kombinierbare Hörsysteme eingeführt. Dabei werden die beiden Komponenten des Hörsystems getrennt geprüft beziehungsweise zertifiziert, sodass Hörakustiker aus unterschiedlichen Kombinationen auswählen können. Während immer mehr Menschen eine

Hörminderung haben und viele Belegschaften älter werden, leisten die kombinierbaren Hörsysteme einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Arbeitsfähigkeit.

Eine Übersicht zugelassener Produkte bietet das IFA auf seiner [Website](#). *Quelle: BGHM vom 4.5.2026*



## Web-App: Checkliste Muskel-Skelett Belastung

Rückenprobleme und Gelenkbeschwerden gehören zu den häufigsten arbeitsbedingten Erkrankungen in produzierenden Betrieben. Heben, Tragen, Halten, ungünstige Körperhaltungen oder einseitige Bewegungen: Die Belastungsarten sind vielfältig, genauso wie die zugehörigen Beurteilungsverfahren. Viele dieser Verfahren lassen sich nicht ohne Fachkenntnisse anwenden und in der Praxis treten Belastungen meist kombiniert auf.

Das Institut für Arbeitsschutz der DGUV (IFA) empfiehlt deshalb ein dreistufiges Vorgehen:

- Stufe 1: Orientierende Gefährdungsbeurteilung
- Stufe 2: Vertiefende Gefährdungsbeurteilung, z. B. Leitmerkmalmethoden
- Stufe 3: Bewertung physischer Belastung gemäß Anhang 3 DGUV Information 208-033, z. B. CUELA-Messverfahren

Für Stufe 1 stellt das IFA nun eine browserbasierte Web-App bereit: die »Checkliste MSB«. Sie führt Schritt für

Schritt durch alle relevanten Belastungsarten und liefert nach der Dateneingabe eine automatische Einschätzung sowie die Möglichkeit eines PDF-Exports. Nutzbar ist sie ohne Fachkenntnisse in der Ergonomie: konzipiert für Unternehmer, Sicherheitsbeauftragte, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit.

Zwei Hinweise:

- Besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen wie Jugendliche, Schwangere oder Personen mit Vorerkrankungen erfordern weiterhin eine spezifische, gesonderte Gefährdungsbeurteilung.
- Wer nach Stufe 1 Auffälligkeiten feststellt, kommt um die vertiefenden Verfahren der Stufen 2 und 3 nicht herum.

Den direkten Einstieg in die Web-App sowie Anhänge zu den Verfahren der Stufen 2 und 3 gibt es auf der [IFA-Seite](#).



## Tragehilfen

Manuelles Heben, Tragen und Halten bleibt in vielen Betrieben Alltag, auch dort, wo Vakuumlifter oder Transportwagen längst Standard sind. Denn die passen nicht überall hin. Enge Maschinenräume, Montagepositionen über Schulterniveau, Rohrleitungen, die durch beengte Kanalschächte geführt werden, schwere Glasscheiben beim Fensterwechsel oder das Abladen von Speditionslieferungen direkt am Bestimmungsort: Überall dort, wo technische Hebehilfen nicht eingesetzt werden können, übernimmt der Körper, und das oft in ungünstiger Haltung, mit schlechten Griffbedingungen und über längere Strecken. Genau das ist das Rezept für Muskel-Skelett-Erkrankungen.

Die DGUV stellt im Artikel auf [Arbeit & Gesundheit](#) zwei einfache Hilfsmittel vor, die in solchen Situationen entlasten:

1. Tragegurte oder -gürtel verteilen die Last auf Schultern, Rücken und Hüfte und ermöglichen eine aufrechte Körperhaltung beim Transport schwerer oder ausladender Gegenstände.
2. Handmagnete und Handsaugheber verbessern den Griff an glatten, unhandlichen Werkstücken wie Blechen, Glasscheiben oder Platten und reduzieren so die Belastung von Händen, Armen und Rücken.

*Quelle: Artikel von Dana Jansen, [Arbeit & Gesundheit](#) vom 4.5.2026.*

## Online-Seminar: »Hitzeschutz«, am 16. Juni 2026

Welche Möglichkeiten gibt es, um Hitze in Innenräumen zu vermeiden? Wie lassen sich Arbeitsbedingungen auch in den Sommermonaten gesundheitsgerecht gestalten?

Ein halbtägiges Webinar zu Raumklima und Hitzeschutz gibt Interessierten branchenübergreifend Impulse für betriebliche Maßnahmen und beantwortet Fragen zu

- Betrieblichen Maßnahmen
  - Individuelle Handlungshilfen
  - Hintergrundwissen und Fragerunde
- Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#) vom 7.5.2026

Das Webinar ist kostenfrei.

» [Anmeldung](#) für den 16.06.2026 von 9:00 bis 12 Uhr

## Videoserie zu Risiken durch falsch angelegte Schutzkleidung

Drastische Unfallszenarien bei falschem Umgang mit der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) zeigt die Videoserie »Toms Life«. Die Clips des DGUV Fachbereichs PSA sensibilisieren für einen effektiven Schutz. Quelle: *DGUV Newsletter Mai 2026*

Anmerkung Risolva: Die Videoserie zeigt zwar drastische, aber realistische Unfallszenarien. Tom ist also nicht Staplerfahrer Klaus. Sie finden die einzelnen Filme auf der Seite des [DGUV Fachbereichs PSA](#) und dort im Kasten rechts »Aktuelle Veröffentlichungen«.

## Gutes Sehen: Brille und Bildschirm richtig abstimmen

Verspannte Schultern, Nackenschmerzen, müde Augen am Ende des Arbeitstages: Oft liegt die Ursache nämlich gar nicht in der Bildschirmarbeit selbst, sondern darin, dass Arbeitsplatz und Brille nicht zueinander passen.

Die BAuA hat dazu eine neue [Handlungshilfe](#) veröffentlicht, die dieses Zusammenspiel in drei klaren Schritten aufdrösel:

1. Zuerst kommen die Grundlagen: Tisch, Stuhl, Tastatur und Maus ergonomisch einstellen.
2. Dann, wenn nötig, die passende Brille für die konkrete Tätigkeit wählen.

3. Und erst im dritten Schritt wird der Bildschirm so positioniert, dass er zur Brille und zur Körperhaltung passt.

Diese Reihenfolge klingt simpel und bei Licht besehen auch ziemlich logisch. Dennoch wird das in der Praxis aber oft umgekehrt gemacht oder gar nicht eingehalten.

Die [Broschüre](#) erklärt nebenbei auch die Grundlagen des Sehens, den Nutzen regelmäßiger Sehtests und was Arbeitgeber leisten können und sollen. Sie richtet sich ausdrücklich an alle: Beschäftigte, Führungskräfte und diejenigen, die Arbeitsplätze einrichten oder beraten. Quelle: *Pressemitteilung der BAuA vom 21. April 2026*

## Webinarangebote des Unternehmensnetzwerks Klimaschutz Mai bis Oktober 2026

Von Mai bis Oktober 2026 bietet das Unternehmensnetzwerk Klimaschutz Webinare an, die Unternehmen beim Einstieg in betriebliche Zukunftsthemen unterstützen. Geplant sind eine sechsteilige Webinarreihe zur Kreislaufwirt-

schaft sowie ein praxisorientiertes Einstiegswebinar zum Digitalen Produktpass. Quelle und mehr Informationen bei der [DIHK](#). Artikel vom 7.5.2026

## Online-Seminar: »Wasserrecht aktuell, kompakt und praxisnah«, am 20. Oktober 2026

Erfahren Sie, welche Anforderungen das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stellen.

Welche Regeln gelten wann und was hat sich geändert und was kommt in 2027 noch neu hinzu? Neben aktuellen Entwicklungen im WHG und der AwSV werfen wir auch einen Blick auf ein zunehmend wichtiges Thema: Resilienz von Anlagen in Gefahrenlagen in Folge des Klimawandels, etwa bei Hochwasser oder Starkregenereignissen. Hier gilt es sich zusätzlich mit dem Störfallrecht und dem Hochwasserschutzgesetz II zu befassen, um herauszufinden, inwiefern dies für Sie eine Rolle spielt.

Auch einen Exkurs zu erneuerbaren Energien wie z.B. HVO (Hydrotreated Vegetable Oils) und Erdwärmeanlagen wird

es geben. Denn auch für solche Anlagen gilt in Deutschland grundsätzlich die Fachbetriebspflicht nach WHG.

Den Vortrag dieser Online-Veranstaltung hält Herr Dirk Walter, Abteilungsleiter TÜV Süd Industrie Service GmbH der Niederlassung Stuttgart, und sorgt für einen kompakten Überblick mit vielen Praxisbeispielen und zeigt, wie Unternehmen ihre Anlagen rechtssicher und zukunftsfähig betreiben können.

Nutzen Sie gern auch vorab schon die Gelegenheit Ihre Fragen über das Freitextfeld bei der Anmeldung einzureichen. Selbstverständlich haben wir [IHK Karlsruhe] aber auch im Anschluss des Vortrags Zeit eingeplant, damit Sie Ihre Fragen stellen können. *Quelle: [IHK Karlsruhe](#)*

[Anmeldung](#) für den 20.10.2026, 14:00 bis 15:30 Uhr

## Online-Seminar: »NIS 2 für Umsetzer und Kümmerer«, am 10. Juni 2026

Nachdem Teil 1 [Anmerkung Risolva: darüber hatten wir nicht berichtet] die rechtlichen Grundlagen, Zuständigkeiten und Haftungsfragen geklärt hat, geht es nun darum, wie NIS-2 praktisch ausgestaltet und arbeitsteilig umgesetzt werden kann. Im Fokus stehen konkrete Anforderungen aus dem Risikomanagement, Melde- und Dokumentationspflichten, die Bedeutung des Stands der Technik sowie die Auswirkungen der Regelungen auf Lieferketten und Vertragsbeziehungen. Zudem wird NIS-2 in den Kontext weiterer aktueller IT-Sicherheitsgesetze wie dem Cyber Resilience Act (CRA) eingeordnet.

Das Webinar richtet sich vor allem an Umsetzerinnen und Umsetzer, die im Unternehmen Verantwortung für IT-Sicherheit, Compliance, Risikomanagement oder operative Koordination tragen. Angesprochen sind insbesondere IT- und Informationssicherheitsverantwortliche, Projektverantwortliche sowie weitere „Kümmerer“, die die gesetzlichen Vorgaben in Prozesse, Maßnahmen und Strukturen übersetzen müssen. *Quelle: [DIHK](#)*

» [Anmeldung](#) für den 10.06.2026, 10:00 bis 12:00 Uhr